

Satzung über die Fraktionsfinanzierung

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 31a Abs. 3 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Zwickau auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom XX.XX.XXXX folgende Satzung:

§ 1 Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen erhalten für ihre Fraktionsarbeit Fraktionsgelder wie folgt:
Jede Fraktion erhält einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 2.000,00 EUR.
Darüber hinaus erhält die Fraktion für jedes Mitglied monatlich einen Betrag in Höhe von 90,00 EUR.
- (2) Jeder Fraktion steht darüber hinaus einmal pro Wahlperiode ein Budget in Höhe von 2.000,00 EUR für die Anschaffung, Wartung, Pflege und Reparatur von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation (Technik) zu.
- (3) Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, vor jeder Sitzung des Kreistages eine Fraktionssitzung in geeigneten Räumlichkeiten des Verwaltungszentrums Werdau unentgeltlich durchzuführen. Dies beinhaltet nicht die Zurverfügungstellung von Technik. Die Reservierung erfolgt eigenverantwortlich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Die Annahme von Spenden ist den Fraktionen gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 1 Parteiengesetz (PartG) untersagt.

§ 2 Grundsätze der Fraktionsfinanzierung

- (1) Die Fraktionsgelder werden ausschließlich zur Fraktionsarbeit, insbesondere für folgende Zwecke gewährt:
 1. für die Anmietung von Räumen für eine Fraktionsgeschäftsstelle, die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
 2. für die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden,
 3. für die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
 4. für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 5. für Fortbildungsmaßnahmen,
 6. für die Hinzuziehung von Sachverständigen, Referentinnen und Referenten sowie
 7. für die Beschäftigung von eigenem Personal, soweit dies auf Grund der Größe des Landkreises und der Fraktion angemessen ist.

- (2) Fraktionsmittel dürfen nicht für Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Kreistags gewährt werden.

§ 3 Verwendungsnachweis

- (1) Gewährte Fraktionsgelder sind zweckentsprechend zu verwenden. Die Fraktionen sind verpflichtet, über die ihnen gewährten Fraktionsgelder jährlich abzurechnen.
- (2) Bei der Abrechnung der Mittel oder bei personellen oder sachlichen Veränderungen haben die Fraktionen alle erforderlichen und rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere vollständige Kontoauszüge, Arbeits-, Dienst-, Werk-, Berater-, Miet- und Untermietverträge und Rechnungen, vorzulegen. Die Einsicht in die Unterlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Am Ende der Wahlperiode oder im Falle der vorzeitigen Auflösung einer Fraktion sind die Unterlagen dem Büro Landrat auszuhändigen.
- (3) Können Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel nicht ausgeräumt werden, hat der Landkreis diese zurückzufordern oder mit künftigen Fraktionsmitteln zu verrechnen.

§ 4 Vereinbarung

Ausführungen zu den Details der in dieser Satzung getroffenen Regelungen enthält die Vereinbarung zur Fraktionsfinanzierung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Der Landrat kann für Gremiensitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen einen kostenfreien Imbiss bereitstellen. Ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt.
- (2) Gleiches gilt für sonstige geringwertige Präsente und Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Würdigung des Ehrenamtes dienen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zwickau, den

Carsten Michaelis
Landrat